

Kirchengemeinde und nimmt die daselbst neuerbaute Kirche die Stellung einer vereinigten Mutterkirche ein.

§ 2. Die evangelischen Einwohner von Jagdhaus werden deshalb von der selbtherigen Vaupflicht und anderen Parochiallasten gegen die Kirche und Küsteret in Zamborst befreit und haben die Verpflichtungen nur bei den Kirchen- und Küsteret-Gebäuden in Jagdhaus nach ortsüblichem, resp. noch festzusetzendem Vertheilungsmodus zu erfüllen.

§ 3. Dagegen wird durch die Erhebung zu einer vereinigten Muttergemeinde in den Verpflichtungen der evangelischen Gemeinde Jagdhaus gegen die Pfare in Zamborst nichts geändert.

§ 4. So lange der jetzige Küster in Zamborst im Amte ist, bleibt derselbe zu dem Bezuge der vakations- und observanzmäßigen fixirten und acclidentellen Küster-Einkünfte aus Jagdhaus, soweit ihm dieselben bisher zugestanden haben, berechtigt. Bei seiner etwaigen Emeritirung werden diese Einnahmen auf den dritten Theil reducirt, nach seinem Ableben kommen sie gänzlich in Wegfall, so daß seinem Amtsnachfolger in Zamborst in keinem Falle ein Anspruch darauf gebührt.

§ 5. Die Funktionen des Küsteramts bei der Kirche u. Gemeinde in Jagdhaus gehen, sofern es noch nicht geschehen ist, auf den Ortslehrer daselbst über und hat letzterer nach der in der Verhandlung vom 24. November 1869 erklärten Zustimmung der Gemeinde neben dem jetzigen Küster in Zamborst folgende Einnahmen zu beanspruchen:

1. für eine Taufe in der Kirche 2 Sgr. 6 Pf.;
2. für eine Taufe im Hause 10 Sgr.;
3. für eine Trauung 10 Sgr.;
4. für ein Begräbniß
 - a) in der Stille oder mit Grabrede 5 Sgr.;
 - b) wenn er nach einem Abbau verlangt wird, für die unter a angegebenen Fälle 10 Sgr.;
 - c) mit Leichenpredigt 10 Sgr.;
5. für eine Krankencommunion, wenn seine Assistenz vom Pastor verlangt wird, 2 Sgr. 6 Pf.;
6. an Jahrgeld, außer demjenigen, welches in das Lehrgeld mit eingerechnet ist, von jeder Familie noch 2 Sgr. 6 Pf.

§ 6. Von dem Parochial-Geistlichen wird in der evangelischen Kirche zu Jagdhaus allmonatlich ein Predigtgottesdienst gehalten, wobei sechsmal im Jahre Communion gefeiert wird. Außerdem erscheint der Geistliche noch an einem Tage jedes der drei hohen Feste zur Abhaltung eines Predigtgottesdienstes.

§ 7. Das Pfarreinkommen des Pastors der Parochie aus der Gemeinde Jagdhaus besteht nach der in § 5 allegirten Verhandlung

- a) aus einem baaren Gehalt von 40 Thlr., für welche Summe er verpflichtet ist, das Fuhrwerk zu den Gottesdiensten selbst zu beschaffen. Dieses Gehalt wird vom 1. Juli 1869 ab durch eine Personalsteuer von sämmtlichen confirmirten Gemeindegliedern in jährlichen Raten aufgebracht,

b) aus dem Jahrgelde nach der bisherigen Observanz von den drei größten Besitzern von jedem 15 Sgr., von allen übrigen Familien je 5 Sgr.;

c) aus den Stolgebühren, für welche die nachfolgende Taxe gilt:

1. für eine Taufe in der Kirche 15 Sgr.;
2. für eine Taufe im Hause 2 Thlr.;
3. von jedem Confirmanden bei der Einsegnung 15 Sgr.;
4. für dreimaliges Aufgebot 15 Sgr.;
5. für einen Aufgebotschein und jedes andere kirchliche Attest 10 Sgr.;
6. für eine Trauung in der Kirche 2 Thlr. 15 Sgr.;
7. für eine Trauung im Hause 3 Thlr. 15 Sgr.;
8. für ein Begräbniß
 - a) in der Stille
 - bei Kindern 10 Sgr.,
 - bei Confirmirten 20 Sgr.;
 - b) mit Grab- oder Standrede
 - bei Kindern 1 Thlr.,
 - bei Confirmirten 1 Thlr. 10 Sgr.;
 - c) mit Leichenpredigt in der Kirche, ohne Unterschied 2 Thlr.;

9. an Beichtgeld, jedesmal von jedem Communicanten 1 Sgr.;

10. für eine Krankencommunion am Krankenbette 10 Sgr.;

11. für eine Fürbitte oder Dankagung in der Kirche 5 Sgr.

12. Jedes Gemeindeglied, welches die Verrichtung einer geistlichen Amtshandlung im Orte von dem Pfarrer wünscht, ist, sofern letzterer besonders zureisen muß, verpflichtet, denselben mit einem anständigen Fuhrwerke abzuholen und zurückzubefördern.

13. Die Opfer bei den geistlichen Amtshandlungen sind nach bisheriger Observanz freiwillige Gaben, über deren Höhe eine Festsetzung nicht geschehen kann.

§ 8. Jeder der beiden Kirchenvorsteher in Jagdhaus erhält von den Theilnehmern

für die Assistenz bei einer Trauung 5 Sgr., für die Assistenz bei einem Begräbniß 5 Sgr.

Für diese Vergütung sind sie verpflichtet, auf ihren bisherigen Amtsfunktionen auch noch das Läuten zur Kirche bei Trauungen und Leichenpredigten zu besorgen.

§ 9. Im Uebrigen wird durch gegenwärtiges Errektionbescheid in den allgemeinen gesetzlichen und observanzmäßigen Rechten und Pflichten des Kirchenpatronats in Zamborst, ferner der Kirche in Jagdhaus und ihrer Beamten, sowie der ihr angehörigen Kirchengemeinde nichts geändert.

Stettin, den 16. Februar 1871.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

- 4) Maßregeln wider die Kinderpest. Polizeiverordnung.
- Unter Aufhebung unserer Polizeiverordnung vom 5. September v. J. — Amtsblatt S. 175, — sowie

unter Zurückziehung unserer Erlasse vom 24. September v. J. und vom 7. Dezember v. J. — Amtsblatt S. 188, bezw. S. 233, — ordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung Folgendes an.

§ 1. Im Hinblick auf die Gefahr der Einschleppung der Rinderpest bleibt die gesammte Grenze unseres Bezirks gegen Polen nach den Vorschriften in den §§ 1 bis 5 der Bundespräsidialinstruktion vom 26. Mai 1869 — Amtsblatt S. 151 — abgesperrt. Es ist daher die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen, frischen Rindshäuten, Hörnern, Klauen, Fleisch, Knochen, Talg (außer dem in Fässer verpackten), ungewaschener Wolle (welche nicht in Säcken verpackt ist) und Lumpen verboten.

§ 2. Gesuche um Gestattung der Einfuhr von Schlachtvieh, welche nach § 5 der Bundespräsidialinstruktion ausnahmsweise nach solchen Städten zulässig ist, in denen öffentliche, durch Schienenstränge mit der Eisenbahn verbundene Schlachtplätze sich befinden, sind bei dem königlichen Landrathe zu Thorn anzubringen. Unbedingt verboten bleibt dagegen die Einfuhr von Rindvieh der Steppeurace, dessen Einbringen über die Grenze nirgends stattfinden darf.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften sind, sofern nicht nach § 328 des Strafgesetzbuches für den no. deutschen Bund eine höhere Strafe zu erkennen ist, mit Geldstrafe bis zu 10 Thlr. beziehungsweise mit entsprechender Gefängnißstrafe zu ahnden.

Marienwerder, den 5. März 1871.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Der Herr Oberpräsident der Provinz hat genehmigt, daß auf der Kreischauffee von Kr. Stadt nach Dt. Eylau zwei Hebestellen und zwar in Stradem mit 1 1/2 und in Heinrichau mit einmülliger Hebebefugniß nach den für Staatschauffeen geltenden Sätzen errichtet werden.

Wir bringen dieses hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Chauffeegeheberhebung bei den genannten Hebestellen vom 1. April c. ab eintreten wird und daß bei der Benutzung dieser Kreischauffeen alle für Staats-Chauffeen nach dem Chauffeegelektarif vom 29. Februar 1840 geltenden polizeilichen Vorschriften zu beobachten und, im Fall der Uebertretung, die gesetzlichen Strafen in Anwendung zu bringen sind.

Marienwerder, den 1. März 1871.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Mit Bezug auf die unterm 5. März 1858 erlassene Verordnung, das Abraupen der Bäume betreffend, machen wir es sämmtlichen Polizeibehörden zur Pflicht, über die rechtzeitige und vollständige Befolgung der ertheilten Vorschriften genau zu wachen und bei vorkommenden Säumnisseiten die Verhängung der deshalb im §. 368 sub 2 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund angedrohten Geldbuße bis

zu 20 Rthlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen herbeizuführen.

Marienwerder, den 4. März 1871.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Die Kreis-Thierarzistellen der Kreise Goldapp und Ragnit, letztere mit dem Wohnsitz des Inhabers in dem mit einer Apotheke versehenen Kirchorte Kraupischken sind vakant. Mit beiden Stellen sind etatsmäßige Gehälter von je 200 Rthlr. verbunden.

Qualifizierte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Fähigkeits-Zeugnisse innerhalb 8 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 22. Februar 1871.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Die Bescheinigungen über die beim Domänen-Veräußerungsfond im Laufe des II. Quartals v. J. zur definitiven Verrechnung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domänen- und Forstgrundstücke, sowie über die Kapitalien zur Ablösung von Domänenabgaben, einschließl. der Domänen-Amortisationsrenten sind mit den vorgeschriebenen Qualifikationsattesten versehen, heute den betreffenden Domänen-Kenntämtern mit der Aufgabe übersandt:

- a) die Bescheinigungen über die durch Kapitalzahlung erfolgte vollständige Ablösung von Domänen-Amortisationsrenten den betreffenden Hypothekenbehörden zur Löschung der Rentenschuld vermerkt im Hypothekenbuche,
- b) die Bescheinigungen über Kaufgelder und Zinsen, sowie Ablösungskapitalien für Domänenzins und über die nur theilweise erfolgte Ablösung der Domänenrenten den Einzahlern selbst zu behändigen.

Marienwerder, den 24. Februar 1871.
Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

9) Die nach unserer Bekanntmachung vom 30. August v. J. mitgetheilte Eröffnung der projectirten internationalen maritimen Ausstellung zu Neapel ist abermals, und zwar auf den 1. April d. J. verlegt worden.

Für die zur Ausstellung bestimmten Gegenstände werden auf der Ostbahn die üblichen Transport-Erleichterungen dahin gewährt, daß nur bei dem Hintransport die volle tarifmäßige Fracht zu entrichten ist, der Rücktransport an den Aussteller dagegen auf der für den Hintransport benutzten Route nach dem Schluß der Ausstellung innerhalb 12 Wochen frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Frachtbrettes für den Hintransport und durch ein Attest der Ausstellungskommission nachgewiesen wird, daß die betreffenden Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Bromberg, den 2. März 1871.
Königliche Direction der Ostbahn.

10) Für das bevorstehende Sommer-Semester findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der Studirenden in den Tagen vom 12. bis incl.

22. April d. J., Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, statt. Das Nähere darüber enthält ein Aufschlag am schwarzen Brett der Universität.

Königsberg, den 4. März 1871.

Königlicher akademischer Senat.

II) Königl. landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommer-Semester beginnt am 17. April d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lehrplan umfasst folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Der provisorische Dirigent Prof. Dr. Düffelberg. Viehwirthschaft: Derselbe. Kleinviehzucht: Administrator Dr. Werner. Landwirthsch. Geräthe- und Maschinenkunde: Derselbe. Specieller Pflanzenbau: Dr. Dehmicke. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe. Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspector Sinnig. Waldbau: Oberförster Herrf. Organische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freitag. Ueber die chemischen und physikalischen Vorgänge im Thierkörper: Derselbe. Chemisches Practikum für Anfänger: Derselbe. Charakteristik und Nährwerth der Futtermasse und ihrer Füttermischungen: Prof. Dr. Mitthausen. Experimentalphysik: Dr. Budde. Physikalisches Practikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere mit besonderer Berücksichtigung der der Land- und Forstwirthschaft schädlichen Insekten, Prof. Dr. Trosche. Geognosie: Dr. Andrae. Landwirthschaftl. Baukunde: Baumeister Dr. Schubert. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Niveliren: Derselbe. Zeichnen Unterricht: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landesculturgeh. Uebung: Oberberggrath Dr. Klostermann. Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell. Acute und Chronische Krankheiten: Derselbe. Practischer Course der Bienenzucht: Dr. Pollmann. Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Excursionen und Demonstrationen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören,

über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält sie bei A. Marcus in Bonn erschiene Schrift „die landwirthschaftl. Akademie Poppelsdorf“, sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf“. Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1871.

Die Direction der landwirthschaftl. Akademie.

Prof. Dr. M. Freitag.

12) Das bevorstehende Sommer-Semester 1871 beginnt an der königlichen Akademie Elbena nicht schon am 17. März, — wie aus Versehen bekannt gemacht ist, — sondern wie an der Universität Greifswald erst am 17. April.

Der Director Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik.

13) Der Kreisgerichtsrath Schmidt zu Stettin ist zum Appellations-Gerichtsrath in Marienwerder ernannt worden.

Der Kreisgerichtsrath von Bismarck zu Flatow ist zum Director des Kreisgerichts daselbst ernannt worden.

Der Kreisrichter Mohr zu Schwedt a. O. ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht zu Brandenburg versetzt worden.

Der Kreisrichter Tesmer zu Memel ist zum Rechtsanwält bei dem Kreisgericht in Pr. Stargardt und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder mit Anweisung seines Wohnsitzes in Dirschau ernannt worden.

Dem ersten Gerichtsdienere Richter in Di. Crona ist der Titel „Botenmeister“ beigelegt worden.

Der Votale und Executor Kopischke in Tollub ist verstorben.

Die durch den Tod des Försters Lange erledigte Förststelle zu Bartrüge in der Oberförsterei Landeck ist vom 1. April d. J. ab dem Förster Mosdenhauer zu Dsche in der Oberförsterei gleichen Namens übertragen.

Erledigte Schulstelle.

14) Die katholische Schullehrerstelle zu Grünhagen ist durch den Tod des Lehrers Wachholz erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei dem königlichen Kreis Schulinspector Herrn Dekan Behrendt zu Königsberg zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 11.)